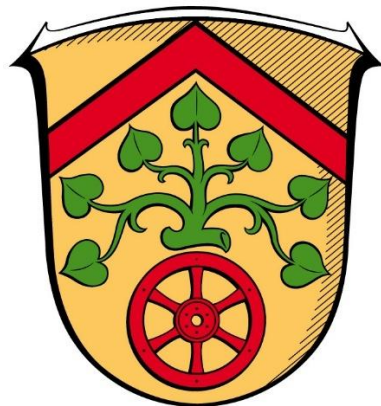


ENTWURF

Geschäftsordnung

für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse
der Stadt Rödermark



**Geschäftsordnung der XII. Stadtverordnetenversammlung
Wahlzeit 2026 - 2031**

Stand: 17. April 2026



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

I. Stadtverordnete	4
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	4
§ 2 Anzeigepflicht	4
§ 3 Treupflicht	4
§ 4 Verschwiegenheitspflicht	5
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	5
II. Fraktionen	5
§ 6 Bildung von Fraktionen	5
§ 7 Rechte und Pflichten	5
III. Ältestenrat	6
§ 8 Rechte und Pflichten	6
IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung	6
§ 9 Einberufen der Sitzungen	6
§ 10 Geteilte Tagesordnung	7
§ 11 Vorsitz und Stellvertretung	7
V. Anträge, Anfragen	8
§ 12 Anträge	8
§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge	8
§ 14 Rücknahme von Anträgen	9
§ 15 Antragskonkurrenz	9
§ 16 Anfragen	9
VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	10
§ 17 Öffentlichkeit	10
§ 18 Beschlussfähigkeit	10
§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer	10
§ 20 Teilnahme des Magistrats	11
VII. Gang der Verhandlung	11
§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	11
§ 22 Beratung	11
§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung	12
§ 24 Redezeit	12
§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	13
§ 26 Abstimmung	13
VIII. Ordnung in den Sitzungen	14
§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht	14
§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats	14
IX. Niederschrift	15
§ 29 Niederschrift	15
X. Ausschüsse	15
§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	15
§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung	16
§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	16
§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen	17
XI. Ausländerbeirat	17



§ 34 Anhörungspflicht.....	17
§ 35 Vorschlagsrecht und Antragsrecht des Ausländerbeirates.....	17
§ 36 Rederecht in den Sitzungen	18
XII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen	18
§ 37 Anhörungspflicht.....	18
§ 38 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative.....	18
§ 39 Rederecht in den Sitzungen	19
XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen	19
§ 38 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO	19
XIV. Schlussbestimmungen	19
§ 39 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	19
§ 40 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung.....	19
§ 41 In-Kraft-Treten	20



Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark durch Beschluss vom **[DATUM]** folgende

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Rödermark

[kurz: GO] gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) ¹Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. ²Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich **oder elektronisch** ermahnen. ³Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26a HGO).
- (2) ¹Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. ²§ 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3

Treupflicht

- (1) Stadtverordneten dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im



Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

¹Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 Hessische Gemeindeordnung (HGO). ²Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende dem Magistrat an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6

Bildung von Fraktionen

- (1) ¹Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. ²Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) ¹Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. ²Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) ¹Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. ²Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.



III. Ältestenrat

§ 8

Rechte und Pflichten

- (1) ¹Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und der / dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses (Ausschuss i. S. d. § 62 Abs. 1 S. 2 HGO). ²Soweit Fraktionsvorsitzende oder die / der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses verhindert sind, nimmt die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter an Sitzungen des Ältestenrates teil. ³Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die hauptamtliche Erste Stadträtin oder der hauptamtliche Erste Stadtrat können an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. ⁴Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) ¹Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. ²Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) ¹Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er fasst keine bindenden Beschlüsse. ³Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. ²Die Verhandlungen können auch per Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden. ³Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. ⁴Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9

Einberufen der Sitzungen

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. ²Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) ¹Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem



Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. ²Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen **und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen**, auf die Tagesordnung zu setzen.

- (3) ¹Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden in Präsenz statt.**

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) ¹Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.
²**Teil A** betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann;
Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.
³Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. ⁴Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. ²Sie oder er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. ³Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. ²Sie oder er hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. ³Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.



V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) ¹Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. ²Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) ¹Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. ²Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. ³Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) ¹Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. ²Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. ³Eine Antragstellung ist auch in elektronischer Form, insbesondere über das eingesetzte Ratsinformationssystem, möglich. ⁴Einer Unterschrift bedarf es in diesem Fall nicht. ⁵Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 23 volle Kalendertage liegen. ⁶Es ist jedoch zulässig, dass die Abgabe der Anträge noch am 22. Tag bis um 7.00 Uhr erfolgt. ⁷Dies gilt auch für Anträge des Magistrats. ⁸Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder bzw. jedem Stadtverordneten zugeleitet.
- (4) ¹Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss. ²Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. ³Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) ¹Ist die Anhörung des Ausländerbeirates oder eines sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. ²Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.
- (7) ¹Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. ²Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.



- (2) ¹Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. ²Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. ³Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14

Rücknahme von Anträgen

¹Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. ²Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16

Anfragen

- (1) ¹Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche oder elektronische Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. ²Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO sowie Anfragen, deren Beantwortung wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (§ 30 Abs. 4, Abs. 2 HDSIG). ³Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. ⁴Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihr bzw. ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. ⁵Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. ⁶Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. ⁷Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich



im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. ²Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. ³Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) ¹Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. ²Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. ³Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordnetenversammlung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gemäß § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) ¹Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. ²Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist. ³Eine Echtzeitübertragung in Bild und Ton im Internet ist nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung der Gemeinde vorgesehen ist.



- (3) ¹Die Sitzungen beginnen in der Regel um **19:30 Uhr** und enden um **22:30 Uhr**. ²Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. ³Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) ¹Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. ²Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. ³Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20

Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. ²Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. ³Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des **Magistrats** darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. ⁴In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) ¹Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. ²Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) ¹Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. ²Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22

Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) ¹Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. ²Es folgt der Bericht des Ausschusses. ³Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.



-
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. ²Diese erfolgen durch Handaufheben. ³Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. ⁴Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. ⁵Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste, erwidert wird.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. ²Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) ¹Jede bzw. jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. ²Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) ¹Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. ²Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) ¹Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. ²Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) ¹Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. ²Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. ³Die bzw. der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. ⁴Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. ⁵Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der bzw. des Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) ¹Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. ²Fraktionslose **Stadtverordnete** sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.



§ 25

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) ¹Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. ²Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) ¹Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. ²Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) ¹Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. ²Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26

Abstimmung

- (1) ¹Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) ¹Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. ²Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) ¹Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. ²Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. ³Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) ¹Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. ²Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. ³Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. ⁴Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) ¹Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. ²Die oder der Vorsitzende befragt jede Stadtverordnete und jeden Stadtverordneten einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder bzw. jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. ³Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder bzw. jeden Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) ¹Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. ²Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.



VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. ²Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungs-räumen aufhalten.
- (2) ¹Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

²Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. ³Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. ²Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende entzieht der bzw. dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. ²Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. ³Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. ²Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. ³Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.



IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) ¹Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. ³Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. ⁴Jede bzw. jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) ¹Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schrift-führerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. ³Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) ¹Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. ²Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) ¹Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form erheben. ²Die Einwendung ist zu begründen. ³Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) ¹Zur Information der Bevölkerung werden die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf der Internetseite der Stadt zur Einsichtnahme veröffentlicht. ²Die bereitgestellte Niederschrift muss inhaltlich datenschutzgerecht gestaltet werden und darf nicht über die nach § 61 Abs. 1 HGO zwingenden Inhalte hinausgehen. ³Auf personenbezogene Daten von dritten Personen wie etwa Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der Veröffentlichung möglichst zu verzichten.
- (6) ¹Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. ²Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder bzw. jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. ³Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) ¹Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. ²Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. ³Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.



- (2) ¹Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. ²Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) ¹Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. ²Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. ³Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. ⁴Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. ⁵In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. ²Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) ¹Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. ²Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 und 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. ²§ 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.



§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) ¹Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. ²Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. ³Das gleiche gilt für die Vorsitzenden der Fraktionen oder, falls diese verhindert sind, deren jeweilige Stellvertreterin oder deren jeweiligen Stellvertreter. ⁴Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) ¹Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. ²§ 20 gilt entsprechend. ³Sonstige Stadtverordnete können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
- (4) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (5) ¹Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu den Beratungen zuziehen. ²Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. ³Darüber hinaus können sie Beiräte oder Beauftragte der Stadt sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIII. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ausländerbeirat

§ 34 Anhörungspflicht

¹Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. ²Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. ³Äußert sich der Ausländerbeirat nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 35

Vorschlagsrecht und Antragsrecht des Ausländerbeirates

- (1) ¹Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. ²Vorschläge reicht er in schriftlich oder elektronischer Form beim Magistrat ein. ³Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. ⁴Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. ⁵Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.
- (2) ¹Der Ausländerbeirat hat ein Antragsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. ²Die Anträge sind an die Stadtverordnetenversammlung zu richten. ³§ 12 Abs. 2 - 5 gilt entsprechend. ⁴Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in



elektronischer Form mit.

§ 36

Rederecht in den Sitzungen

- (1) ¹Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat mündlich in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. ²Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse übersenden der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. ³Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 37

Anhörungspflicht

¹Die Stadtverordnetenversammlung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. ²Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der **Stadtverordnetenversammlung** äußern.

§ 38

Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.



§ 39 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, **der Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft**, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in ihren Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten, **die Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren**, ein Rederecht einräumen.

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 38 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 39 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. ²Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 40 Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung

¹Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 100 EURO beschließen. ²Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. ³Die oder der Vorsitzende hat die Zu widerhandelnde oder den Zu widerhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.



§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 30. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. April 2014, außer Kraft.

Rödermark, den [...]

gez. [NAME]
Stadtverordnetenvorsteher/in



Angaben zur Geschäftsordnung

Bezeichnung	Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Rödermark
Abkürzung	GO
Ordnungsziffer	001-01
Aktenzeichen	

Änderungsverlauf

Geschäftsordnung / Änderung	Beschluss			Inkrafttreten
Geschäftsordnung				